

Gleichbehandlungsbericht 2025

der

Stadtwerke Saalfeld GmbH

und der

Saalfelder Energienetze GmbH

Bericht gemäß § 7a Abs. 5 EnWG

Inhalt	Seite
Präambel	1
1. Gleichbehandlungsprogramm	1
1.1. Gleichbehandlungsbeauftragter.....	1
1.2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.....	1
1.3. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten	1
2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	2
2.1. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Unternehmens (viU)	2
2.2. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben.....	5
2.3. Prozessführung	7
2.4. Sanktionen.....	10
2.5. Schulung der Mitarbeiter	11
3. Ausblick	11

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Stadtwerke Saalfeld GmbH (nachfolgend „SWS“ genannt) und die Saalfelder Energienetze GmbH (nachfolgend „SEN“ genannt) ihrer Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Er bezieht sich auf Strom- wie auch auf Gasnetze.

Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 2025. Der Bericht wird vorgelegt vom betrieblichen Gleichbehandlungsbeauftragten und ist auf den Internetseiten der SWS unter www.stadtwerke-saalfeld.de sowie der SEN unter www.saalfelder-energienetze.de veröffentlicht. Der Bericht war in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen. Die Vorlage des Berichts gegenüber der Regulierungsbehörde erfolgte unter namentlicher Nennung des Leitungspersonals und der Letztentscheider in den Organigrammen.

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der SWS und SEN enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Der vorliegende Bericht dokumentiert die Umsetzung dieser Maßnahmen und zeigt auf, wie die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum praktisch angewendet wurden.

1.1. Gleichbehandlungsbeauftragter

Seit 5. März 2024 ist Herr Dominik Patze als Gleichbehandlungsbeauftragter bestellt. Er ist unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt und nimmt seine Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahr.

1.2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zur Geschäftsführung, nimmt regelmäßig an den wöchentlichen Dienstberatungen teil und steht zu Fragen der Gleichbehandlung in kontinuierlichem Austausch mit der Geschäftsführung der SWS und der SEN.

1.3. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Sicherstellung einer transparenten internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Beschäftigten sind dessen Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) in dem für alle Mitarbeiter zugänglichen Gleichbehandlungsprogramm hinterlegt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlungspflicht zur Verfügung. Aufgrund der Unternehmensgröße ist gewährleistet, dass Anliegen auch kurzfristig und in vertrauensvoller Atmosphäre direkt an ihn herangetragen werden können.

2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

2.1. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Unternehmens (viU)

2.1.1. Selbstbeschreibung der SWS und SEN

Am 11. Oktober 1990 wurde die SWS gegründet. Die Gesellschafter der SWS sind die Saalfelder Bäder GmbH, die Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH und die TEAG Thüringer Energie AG.

Die SEN ist 100%ige Tochtergesellschaft der SWS und wurde zum 14. Juni 2007 gegründet. Gemäß § 3 Nr. 4 EnWG betreibt die SEN seit 1. Juli 2007 ein örtliches Elektrizitätsverteilernetz in der Stadt Saalfeld/Saale sowie ein örtliches Gasverteilernetz in der Stadt Saalfeld/Saale und in der Gemeinde Unterwellenborn. Die SEN ist grundzuständiger Messstellenbetreiber.

Die SWS ist Eigentümerin des von der SEN betriebenen Strom- und Gasverteilernetzes. Um einen unabhängigen Netzbetrieb zu gewährleisten, wurden zwischen beiden Gesellschaften ein Pachtvertrag für das Strom- und Gasnetz, ein Ergebnisabführungsvertrag und ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

2.1.2. Organisatorisches Gesamtkonzept

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder über Letztentscheidungsbefugnisse verfügen, die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlich sind, gehören der SEN an. Sie sind keinen Unternehmensbereichen zugeordnet, die unmittelbar oder mittelbar für den laufenden Betrieb in den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden verantwortlich sind.

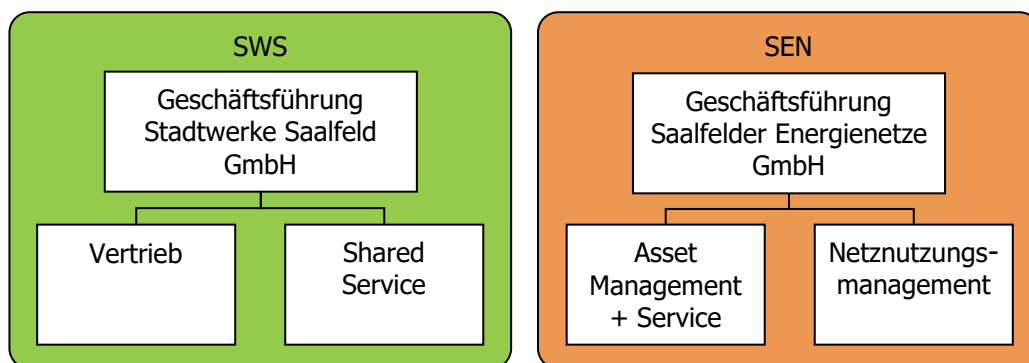


Abbildung 1: Organisationsgrobstruktur der SWS und SEN

Wie in Abbildung 1 dargestellt, gliedert sich die SWS in den Vertriebsbereich sowie den Shared Service. Der Shared Service fungiert als zentrale Dienstleistungseinheit und erbringt Leistungen für den Vertrieb der SWS, für die SEN, für die Saalfelder Bäder GmbH sowie für die Wärmegesellschaft mbH Saalfeld (nachfolgend „WGS“ genannt).

Darüber hinaus verleiht die SWS gewerbliche Mitarbeiter (z. B. Meister und Monteure) im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an die SEN. Die SWS verfügt hierfür auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) über eine zeitlich unbefristete Verleihererlaubnis der Bundesagentur für Arbeit. Durch die SWS werden hierbei keine Beschäftigten einer Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation – insbesondere nicht aus einer Vertriebsabteilung – an die SEN überlassen. Die SWS trifft im Rahmen der Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung keine Anweisungen und Entscheidungen zum Netzbetrieb der SEN.

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb und/oder die Erzeugung erbringen (z. B. Shared Service/ Querschnittsfunktionen), vorhandene Informationen ausschließlich an den jeweils empfangsberechtigten Auftraggeber weitergeben. Dies gilt gleichermaßen für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

2.1.3. Organisationsstruktur der SEN

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs haben die SWS und die SEN ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sicherstellen.

Die Entscheidungsbefugnis über die Netze und Netzgeschäfte obliegen vollständig der SEN.

Zum 31. Dezember 2025 verfügte die SEN neben der Geschäftsführung über insgesamt zwölf festangestellte sowie 22 im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung entlehene Beschäftigte (vgl. Abbildung 2).

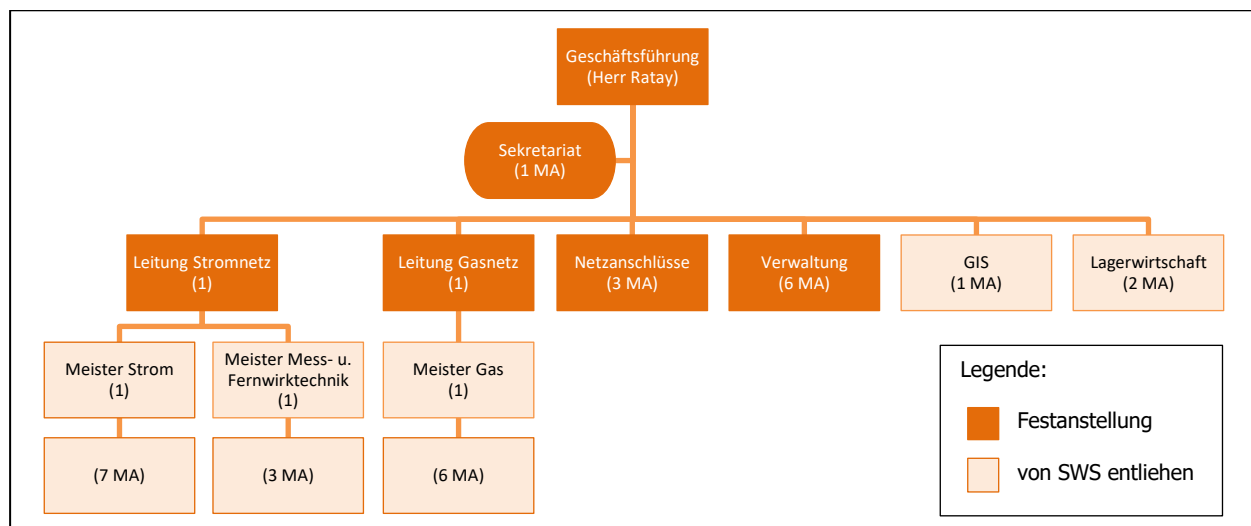


Abbildung 2: Organisationsstruktur SEN

Die Beschäftigten der SEN nehmen folgende Aufgaben wahr:

- **Sekretariat:** Das Sekretariat unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.

- **Fachbereiche Strom- und Gasnetz:** Diese Bereiche sind verantwortlich für die Sicherstellung des Netzmanagements sowie für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der technischen Strom- und Gasnetzinfrastruktur. Der betreffende Abteilungsleiter ist den jeweiligen Meisterbereichen vorgesetzt übernimmt die Projektleitung für die betrieblichen Investitionsvorhaben zur Erneuerung und Erweiterung des Strom- bzw. Gasnetzes.

In den Meisterbereichen Strom und Gas werden die Tätigkeiten zur Erhaltung des bestehenden Verteilernetzes sowie zum Bau neuer Netzteile ausgeführt. Hierzu planen und koordinieren die Meister den Einsatz von Monteuren, Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen, Material und Fremdleistungen auf den Baustellen, organisieren die Wartungsarbeiten im Strom- und Gasnetz und unterstützen die Abteilungsleiter bei der Projektarbeit. Die Elektro- und Gasmonteure führen die Investitions- und Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Störungsbeseitigung) im Verteilernetz aus.

Der Meisterbereich **Mess- und Fernwirktechnik** betreut insbesondere die betriebliche Fernwirktechnik, die Netzleitwarte sowie das Mess- und Zählerwesen. Durch getrennte Auftrags-Nummernkreise und Kostenstellen ist die gesetzlich geforderte buchhalterische Entflechtung zwischen konventioneller und intelligenter Stromzählertechnik gewährleistet.

- **Sachbearbeitung Netzanschlüsse:** Die Sachbearbeiter sind zuständig für den Bereich der Netzanschlüsse, die Betreuung der Installateure sowie die Bearbeitung von Grunddienstbarkeiten.
- **Verwaltung:** Der Verwaltungsbereich bearbeitet das energiewirtschaftliche Vertragsmanagement, und die Marktkommunikation (insbesondere die Prozesse im Zusammenhang mit Lieferantenwechseln sowie Ein- und Auszügen), die Energiemengen-Bilanzierung sowie die Jahrestestierung dezentraler Erzeugungsanlagen
- **GIS:** Die Sachbearbeiter dokumentiert und beaufkundet das Leitungsnetz.
- **Lagerwirtschaft:** Die Sachbearbeiter stellen eine fristgerechte und ordnungsgemäße Materialbereitstellung sicher und gewährleisten die Verfügbarkeit der Störreserven.

2.1.4. Organisationsstruktur der SWS

Die SWS ist in zwei Hauptbereiche gegliedert, den Vertrieb und den Shared Service. Der Shared Service umfasst mehrere Unterbereiche und erbringt Dienstleistungen sowohl für die SEN als auch für den eigenen Vertrieb sowie für Dritte.

Zum 31. Dezember 2025 verfügte die SWS neben der Geschäftsführung über insgesamt 45 Beschäftigte. Davon wurden 22 Mitarbeitende im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an die SEN verliehen. Zudem beschäftigte die SWS zwei kaufmännische und einen technischen Auszubildenden (vgl. Abbildung 3).

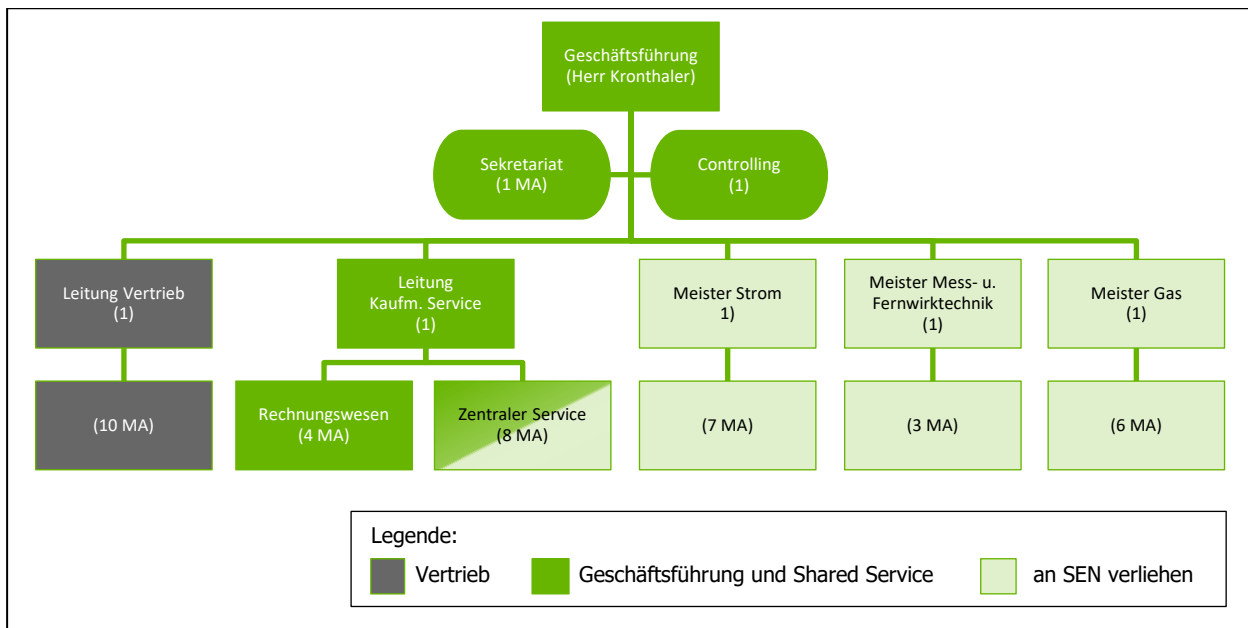


Abbildung 3: Organisationsstruktur SWS

Die Beschäftigten der SWS haben folgende Aufgaben:

- **Sekretariat:** Das Sekretariat unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.
- **Controlling:** Im Bereich Controlling werden für SEN, SWS und WGS entsprechende Tätigkeiten zum Reporting, zur Kostenrechnung sowie zur Überwachung des Geschäftsablaufs durchgeführt.
- **Kaufmännischer Service:** Dieser Bereich ist verantwortlich für die Energieabrechnung, die Buchhaltung, das Forderungsmanagement, den Einkauf sowie weitere unmittelbar damit verbundene kaufmännische Unterstützungsprozesse.
- **Vertrieb:** Der Vertriebsbereich verantwortet den Verkauf von Strom- und Gasprodukten sowie – als Dienstleister für die Wärmegesellschaft mbH Saalfeld – von Fernwärme. Darüber hinaus betreut der Vertrieb die Kundinnen und Kunden und übernimmt sämtliche damit verbundenen Service- und Beratungsaufgaben.

2.2. Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben

2.2.1. Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen im Bereich des Netzbetriebs

Die SWS und die SEN erfüllen ihre Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG.

Alle Personen, die beim Verteilernetzbetreiber Leitungsaufgaben wahrnehmen oder über Letztentscheidungsbefugnisse verfügen, die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlich sind, sind ausschließlich im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung für den Netzbetreiber tätig. Sie sind weder direkt noch indirekt mit Aufgaben des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs noch der Erzeugung bzw. Gewinnung betraut und besitzen innerhalb dieser Unternehmensbereiche keinerlei Befugnisse.

Auf diese Weise werden Interessenkonflikte vermieden, die bei Doppelfunktionen von Mitarbeitenden des Netzbetreibers entstehen könnten.

Die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Letztentscheidungen umfassen sämtliche netzspezifischen Aktivitäten, bei denen aufgrund erheblicher Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten ein erhöhtes Diskriminierungspotenzial besteht und die daher besondere Bedeutung für die Wettbewerbsinteressen der Elektrizitäts- und Gasvertriebsparte sowie der Erzeugung haben.

2.2.2. Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse des Netzbetreibers

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG von anderen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens wahrgenommen werden. Die SEN macht von der sich daraus ergebenden Möglichkeit Gebrauch, sich zur Erbringung sonstiger Tätigkeiten des Netzbetriebs Dritter zu bedienen. Dritte sind hierbei vom Netzbetreiber abweichende externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen.

Sonstige Tätigkeiten umfassen zum einen netzspezifisch dienende Tätigkeiten des Netzbetriebs (Netz-Service), die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der SWS bieten. Zum anderen gehören dazu auch allgemeine netzspezifische Funktionen. Derartige Funktionen werden in der SWS als Dienstleistung von externen Dritten oder in Querschnittsabteilungen (sogenannte „Shared Services“) erbracht. Dabei handelt es sich um Dienstleistungsabteilungen, auf die sowohl von dem Netzbetreiber als auch vom Energievertrieb oder anderen Geschäftsbereichen zugegriffen werden kann.

Mitarbeiter, die anderen Organisationseinheiten der SWS zugeordnet sind beziehungsweise verbundenen Unternehmen angehören und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs erbringen, unterliegen hinsichtlich dieser sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs dem fachlichen Weisungsrecht des Netzbetreibers.

Werden die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs durch mit SWS verbundene Unternehmen erbracht, erfolgt dies auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen, in denen die fachliche Weisungsbefugnis der SEN als Besteller gegenüber dem Dienstleister geregelt ist. In diesen Verträgen ist grundsätzlich festzulegen, dass die Art und Weise der Dienstleistungserbringung unter maßgeblicher Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung und des § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG zu erfolgen hat. Der Dienstleister hat zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter die Dienstleistungen insoweit nach den fachlichen Vorgaben des Netzbetreibers erbringen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

2.2.3. Gewährleistung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen

Die SWS und SEN gewährleisten die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG. Dies wird dadurch erreicht, dass für die Leitung des Netzbetreibers weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäfts liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die berufliche Entwicklung der Leitung des Netzbetreibers durch ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.

2.2.4. Gewährleistung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers

Durch den Gesellschaftsvertrag der SEN wird sichergestellt, dass die SEN im Rahmen des Zulässigen und in den Grenzen des § 7a Abs. 4 EnWG die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt. Hierbei stellt die SWS sicher, dass die SEN über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb werden der SEN nicht erteilt. Ebenfalls werden der SEN keine Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen erteilt, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines genehmigten Finanzplans/ Wirtschaftsplans halten.

2.2.5. Ausschluss einer Verwechslungsgefahr zwischen Verteilernetzbetreiber und Vertriebsaktivitäten hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik

Die SWS und SEN gewährleisten, dass hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik des Netzbetreibers eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten der SWS ausgeschlossen ist.

Die Wort-Bild-Marken der SEN und der SWS wurden bereits im Jahr 2013 erfolgreich voneinander getrennt. Die Prozessabläufe sind auch im Berichtsjahr weiterhin so organisiert, dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

- Die SEN verfügt über eigenständige Telefonnummern, eigenständige E-Mail-Adressen und eine eigene zentrale Rufnummer, die auch bei Strom- und Gasstörungen 24 Stunden täglich erreichbar ist. Bei eingehenden Anrufen an die zentrale Telefonnummer der SEN ist für die Mitarbeiter der Telefonzentrale verwechslungssicher erkennbar, dass es sich um Anrufe an den Netzbetreiber und nicht um Anrufe an eine Vertriebsabteilung handelt, sodass stets eine Weiterleitung an den korrekten Ansprechpartner gewährleistet ist.
- Die im Verteilernetzbetrieb eingesetzten Fahrzeuge sind mit dem Logo der SEN beschriftet. Neu im Fuhrpark hinzukommende Fahrzeuge für den Netzbetrieb werden vor Einsatzbeginn im Netzbetrieb mit dem SEN-Logo versehen.
- Die Umkennzeichnung der Versorgungsanlagen (z. B. Trafostationen, Gasdruckregelanlagen, Kabelverteiler, Havarieschieber) wurde abgeschlossen. Etwaige Restarbeiten wurden im Rahmen der regulären Instandhaltungsmaßnahmen erledigt.
- Ebenso war im Jahr 2025, wie auch im Vorjahr gewährleistet, dass alle gewerblichen Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit im Netzbetrieb entsprechende Dienstbekleidung mit SEN-Logo tragen. Bei stichprobenartigen Kontrollen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden keine Verstöße festgestellt.

In der Außenkommunikation ist daher klar erkennbar, welches Unternehmen in welcher Funktion tätig wird.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die SEN weiterschreitend alle Maßnahmen ergreift, um den Forderungen gemäß § 7a Abs. 6 EnWG in Verbindung mit den gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen III der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern zu genügen.

2.3. Prozessführung

In den Unternehmen wurden die Prozessabläufe im Hinblick auf die diskriminierungsfreie Gleichbehandlungspflicht analysiert.

2.3.1. Ladesäuleninfrastruktur

Die SEN betreibt selbst keine Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Sämtliche Ladepunkte, die an das durch die SEN betriebene Stromverteilernetz unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, werden entweder durch die SWS oder durch Dritte betrieben, sodass kein Diskriminierungspotenzial festgestellt werden kann. Die für die SEN eingesetzten Elektrofahrzeuge werden ausschließlich über Ladepunkte der SWS oder Dritter betankt/aufgeladen.

2.3.2. (Netzdienliche) Speicheranlagen

Die SEN betreibt selbst keine Energiespeicheranlagen. Die an das Stromverteilernetz mittelbar angeschlossenen Speicheranlagen sind Bestandteil einzelner Kundeninstallationsanlagen beziehungsweise von EEG-/KWK-Stromerzeugungsanlagen und werden von den Anschlussnehmern/Anlagenbetreibern selbst betrieben, sodass kein Diskriminierungspotenzial festgestellt werden kann.

Bis Ende 2025 waren an das Stromverteilernetz keine Großbatteriespeicher angeschlossen.

2.3.3. Wasserstoffinfrastruktur

Gegenwärtig betreibt die SEN weder ein reines Wasserstoffnetz, noch ist das Gasverteilernetz der SEN mit einem reinen Wasserstoffnetz verbunden. Deshalb waren im Jahr 2025 durch die SEN und/oder die SWS keine buchhalterischen und informatorischen Entflechtungsvorgaben für reine Wasserstoffnetze umzusetzen.

Im Rahmen der langfristigen Netzplanung berücksichtigt die SEN die perspektivische Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur. Hierzu wurde die mögliche zukünftige Integration von Wasserstoffnetzen bzw. Wasserstoff-Umstellungsszenarien bereits konzeptionell betrachtet. Konkrete Umsetzungsmaßnahmen bestehen derzeit nicht.

2.3.4. Betrieb von EEG-/KWK-Stromerzeugungsanlagen

Die SEN betreibt selbst keine EEG- oder KWK-Stromerzeugungsanlagen und übt auch keine entsprechenden Erzeugungstätigkeiten aus. Die an das Stromverteilernetz mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen EEG-/KWK-Stromerzeugungsanlagen werden ausschließlich durch Anlagenbetreiber betrieben, die nicht personenidentisch mit der SEN sind. Die SEN interagiert mit den Anlagenbetreibern nach den gesetzlich oder regulierungsbehördlich vorgeschriebenen Geschäftsprozessen, insbesondere für den Netzanschluss, Messstellenbetrieb sowie die Abnahme, Verteilung und Vergütung der dezentral erzeugten Strommengen.

2.3.5. Redispatch 2.0

Gemäß den §§ 13a und 14 EnWG ist die SEN im Rahmen des Redispatch 2.0 (RD-2.0) verpflichtet, die an das von ihr betriebene Elektrizitätsverteilernetz angeschlossenen Stromerzeugungs- und Stromspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt zu regeln und sodann finanziell und bilanziell auszugleichen, sofern im eigenen Stromnetz Netzengpässe auftreten. Der bilanzielle Ausgleich ist verpflichtend ausgesetzt.

Zudem ist die SEN zur Unterstützung entsprechender Redispatch-Maßnahmen im vorgelagerten Stromnetz der Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) und in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH verpflichtet. Hierzu waren durch die SEN

- die Geschäftsprozesse in Abstimmung mit der TEN und den Betreibern/Einsatzverantwortlichen der technischen/steuerbaren Ressourcen anzupassen sowie
- insbesondere ein zusätzlicher RD-2.0-Bilanzkreis anzulegen und zu bewirtschaften.

Im Jahr 2025 traten im Netzgebiet der SEN keine eigenen Netzengpässe auf, die einer RD-2.0-Maßnahme bedurft hätten. Ebenso wurde die SEN im Jahr 2025 von der TEN nicht zur Unterstützung entsprechender Maßnahmen aufgerufen.

Die SEN beteiligte sich an den monatlichen Kommunikationstests mit der TEN. Zudem führte die SEN im September 2025 den gesetzlich vorgeschriebenen Steuerbarkeits-Check gemäß § 12 EnWG erfolgreich durch.

2.3.6. ISMS (ISO 27001)

Im Rahmen des jährlichen Überwachungsaudits für das bei der SEN implementierte Information-Sicherheits-Management-System (ISMS) wurden im Jahr 2025 keine Beanstandungen festgestellt. Die SEN setzt weiterhin ein System zur Angriffserkennung nach § 11 Abs. 1e EnWG ein. Das nächste ISMS-Überwachungsaudit erfolgt 2027, da im Jahr 2026 die Re-Zertifizierung geplant ist.

2.3.7. Kundendatenmanagement und Lieferantenwechsel

Den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Behandlung aller Lieferanten wird vollumfänglich Rechnung getragen. Die Abwicklung kundenbezogener Prozesse für den Lieferanten SWS und für den Netzbetreiber SEN erfolgt strikt getrennt – an unterschiedlichen Arbeitsplätzen, in getrennten Räumlichkeiten und durch verschiedene Beschäftigte.

SEN und SWS verfolgen weiterhin aufmerksam die aktuellen Überlegungen der Bundesnetzagentur zur Einrichtung eines MabiS-Hub.

2.3.8. Feststellung des Grundversorgers

Die Grundversorgungspflicht nach § 36 EnWG für das durch die SEN betriebene örtlichen Elektrizitäts- und Gasverteilernetz wird bis Ende 2027 durch den Strom- und Gaslieferanten SWS wahrgenommen. Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt zum 01.07.2027.

2.3.9. Grundzuständiger Messstellenbetrieb

Die SEN gestaltete in 2025 die betrieblichen Prozesse für eine möglichst massengeschäfts-taugliche Ausstattung der Stromzählpunkte in den durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) bestimmten Pflichteinbaufällen mit intelligenten Messsystemen weiter aus.

Die gesetzlich vorgegebene Mindest-Ausstattungsverpflichtung gemäß § 45 MsbG bis Ende 2025 von Strom-Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wurde vollständig erfüllt.

Bis 2032 wird die Einbauverpflichtung für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme abgeschlossen sein.

2.3.10. Netzanschlussportal

Die SEN schaltete auf ihrer Internetseite fristgerecht vor dem Jahresende 2024 das Netzanschlussportal frei. Seitdem können Netzanschlussbegehren (insbesondere für Strom- und Gasnetzanschlüsse, Wärmepumpen, E-Mobilität sowie Solarstromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW) gesetzeskonform über diesen digitalen Kommunikationskanal an die SEN gerichtet werden. Das Portal wird fortlaufend weiterentwickelt und an neue gesetzliche Anforderungen angepasst.

2.3.11. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse

Die SEN setzt die Festlegungen der Bundesnetzagentur – BK6 zur „Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG“ sowie BK8 zur „Reduzierung der Entgelte“ – bereits weitgehend um. Dies umfasst insbesondere:

- die Integration von Wärmepumpen, nicht öffentlichen Ladeeinrichtungen, Raumklimageräten und Speichern mit Netzbezug sowie
- die Gewährung von Netzentgeltreduzierungen nach den festgelegten Modulen.

Das Netzanschlussportal wurde entsprechend den Anforderungen aus § 14a EnWG technisch ertüchtigt.

2.3.12. Kalkulation Netzentgelte

Die Netzentgelte werden von der SEN gemäß den Vorgaben der ARegV sowie der StromNEV bzw. GasNEV berechnet und für alle Netznutzer und Lieferanten (einschließlich des Vertriebs der SWS) zeitgleich, diskriminierungsfrei und fristgerecht im Internet veröffentlicht sowie marktlokations-scharf abgerechnet.

Die zur Kalkulation erforderlichen Grunddaten (z. B. Verbrauchswerte und Strukturzahlen) werden im Vorfeld durch das Controlling aufbereitet. Durch einen sehr kleinen, klar abgegrenzten Personenkreis, der mit der Netzentgeltberechnung betraut ist, wird ein gesetzeskonformer und diskriminierungsfreier Umgang mit diesen Daten vor deren Veröffentlichung sichergestellt.

Für das Jahr 2026 veröffentlichte die SEN die vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht bis Mitte Oktober 2025 sowie die endgültigen Netzentgelte im Dezember 2025. Alle Lieferanten wurden zeitgleich per E-Mail über die neuen Netzentgelte informiert.

Zur Abrechnung der Entgelte wurde im ERP-System eine Mandantenstruktur eingerichtet, die eine prozesskonforme Umsetzung der regulierungsbehördlichen Vorgaben – insbesondere aus den Festlegungen GPKE, GeLi Gas und WiM – sicherstellt.

2.3.13. Sonstige Veröffentlichungen

Die SEN richtet sich bei der Umsetzung der Veröffentlichungspflichten des EnWG und der darauf basierenden Verordnungen für die Sparte Strom nach dem „Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber“. Da für die Sparte Gas derzeit kein entsprechender Gas-Leitfaden vorliegt, orientiert sich die SEN strukturell und prozessual hierzu am Strom-Leitfaden. Im Strom- und Gasbereich wurden im Jahr 2025 alle Veröffentlichungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

2.4. Sanktionen

Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm oder entflechtungsrechtliche Vorschriften offenkundig, sodass keine Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergriffen werden mussten.

2.5. Schulung der Mitarbeiter

Die Dienstanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm steht allen Mitarbeitenden über das Organisationshandbuch zur Verfügung. Bei Aktualisierungen ist eine verbindliche Kenntnisnahme erforderlich.

Alle Mitarbeitenden beider Gesellschaften werden jährlich im Rahmen der betrieblichen Unterweisung auf die Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms geschult. Neue Mitarbeitende durchlaufen bei Arbeitsaufnahme entsprechende Erstunterweisungen.

Die Teilnahme sowie der Zeitpunkt sämtlicher Schulungen und Unterweisungen werden dokumentiert.

3. Ausblick

Für das Jahr 2026 ist vorgesehen, dass das Gleichbehandlungsprogramm insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten unterstützt und beratend begleitet:

- Anpassung der betrieblichen Prozesse an die energierechtlichen Novellen,
- weiterer Ausbau der Prozesse sowie Digitalisierung des Netzes zur Erhöhung der Energie-wendekompetenz des Verteilernetzes (insbesondere durch Erfüllung der gesetzlichen Mindest-Ausstattungsverpflichtung bei den relevanten Stromerzeugungs-Zählpunkten gemäß § 45 MsbG bis Ende 2026 sowie Herstellung der Steuerbarkeit von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit intelligenten Messsystemen und CLS-Steuerboxen),
- Erweiterung des Netzanschlussportals um weitere Zusatzfunktionalitäten,
- weitere Unterstützung des vorgelagerten Stromnetzbetreibers bei der RD-2.0-Umsetzung,
- Begleitung der Themen Kommunale Wärmeplanung sowie Wasserstoffnetze.

Saalfeld, 31. März 2026



.....
Dominik Patze
Gleichbehandlungsbeauftragter